

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Timur Husein (CDU)

vom 20. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. September 2023)

zum Thema:

Steuerberaterprüfung im Land Berlin

und **Antwort** vom 04. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Okt. 2023)

Herrn Abgeordneten Dr. Timur Husein (CDU)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16796
vom 20. September 2023
über Steuerberaterprüfung im Land Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Die Steuerberaterprüfung ist eine staatliche Prüfung, die den Zugang zum steuerberatenden Berufsstand ermöglicht. Bundesweit wird die Prüfung von ca. 5.000 Kandidaten angetreten, um nach erfolgter Bestellung zum Steuerberater für Unternehmen und Privatpersonen unbeschränkte Hilfeleistung in Steuersachen zu leisten. Die Prüfung muss vor einem Prüfungsausschuss abgelegt werden, der von der Finanzverwaltung als zuständiger oberster Landesbehörde gebildet wird. Sie ist von allen Bewerbern, die eine akademische oder eine praktische Vorqualifikation nachweisen müssen, in gleicher Weise abzulegen. Während die Steuerberaterkammern die organisatorische Durchführung der Prüfung verantworten, werden die Prüfungsleistungen von staatlichen Prüfungsausschüssen bewertet.

Bis Ende April eines jeden Jahres können die Bewerber die Zulassung für den nächsten Prüfungstermin beantragen. Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen Teil aus drei Aufsichtsarbeiten und eine mündliche Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet bundeseinheitlich im Oktober statt. Die mündliche Prüfung erfolgt im darauffolgenden Frühjahr.

1. Mit welchen Teilnehmerzahlen und Ergebnissen ist die Steuerberaterprüfung in Berlin in den vergangenen 10 Jahren im Vergleich zum Bundesdurchschnitt abgelegt worden (Bitte tabellarische Zusammenstellung der Prüfungsstatistik mit Aufgliederung nach Geschlecht)?

Zu 1.: Die erbetenen Informationen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die statistischen Aufzeichnungen enthalten keine Einteilungen nach Geschlecht.

Jahr	Berlin/Bund	Schriftliche Prüfung abgelegt	Zur mündlichen Prüfung geladen	Insgesamt bestanden in v.H.
2013	Berlin	176	105	56,3
	Bund	4004	2732	59,3
2014	Berlin	225	105	44,0
	Bund	3988	2315	51,4
2015	Berlin	231	91	36,8
	Bund	4052	2124	46,1
2016	Berlin	215	82	35,8
	Bund	4139	1921	41,6
2017	Berlin	236	109	42,8
	Bund	4309	2425	50,5
2018	Berlin	208	102	47,1
	Bund	4163	2638	57,5
2019	Berlin	210	119	54,3
	Bund	3992	2486	57,2
2020	Berlin	181	74	40,3
	Bund	3746	1990	48,4
2021	Berlin	211	104	47,9
	Bund	4349	2785	58,4
2022	Berlin	175	49	25,7
	Bund	3878	1892	45,1

2. Über welche Vorqualifikationen verfügen die Prüfungsteilnehmer (Hochschulstudium, Fachhochschulabschluss, Staatsexamen, duale Ausbildung, Steuerfachangestelltenausbildung oder andere Ausbildung, Fortbildung zum Steuerfachangestellten oder zum geprüften Bilanzbuchhalter) (Bitte Zusammenstellung nach Qualifikation und Jahr)?

Zu 2.: Gesonderte Aufzeichnungen über die genannten Vorqualifikationen werden nicht geführt.

3. Welche Auffassung vertritt der Senat von Berlin zu der Tatsache, dass die Steuerberaterprüfung seit dem Jahr 1937 in praktisch unveränderter Form abgelegt wird?

Zu 3.: Allein aufgrund des Anwendungszeitraums eines Prüfungsformats sind keine Rückschlüsse auf die Güte dieses Formats möglich. Hinsichtlich der diskutierten Reformansätze wird auf die Beantwortung zu Frage 7 verwiesen. Darüber hinaus wird ab dem Prüfungsjahr 2023 die schriftliche Steuerberaterprüfung in Schleswig-Holstein als

digitale Steuerberaterprüfung pilotiert. Möglicherweise wird die digitale Steuerberaterprüfung zukünftig in weiteren Ländern angeboten. Gemäß § 37b Abs.1 Steuerberatungsgesetz (StBerG) obliegt die Organisation der Steuerberaterprüfungen den Steuerberatern.

4. Wie gestaltet sich der Prozess der Erstellung der Prüfungsaufgaben und anhand welcher Kriterien werden diese erstellt?

Zu 4.: Die drei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gliedern sich in die Themengebiete Buchführung und Bilanzwesen, Verfahrensrecht und andere Steuerrechtsgebiete sowie Ertragsteuern. Drei Bundesländern wird jeweils für ein Gebiet die Federführung für die Erstellung der Prüfungsaufgaben übertragen.

Die Klausurentwürfe werden in einem Testverfahren Probe geschrieben, korrigiert, in einer Expertenrunde finalisiert und schließlich durch die Referatsleitungen Steuerberatungsrecht beschlossen.

Die inhaltlichen Anforderungen und Kriterien an die Prüfung ergeben sich im Übrigen insbesondere aus § 37 StBerG und § 16 Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften (DVStB). Mit der Prüfung haben die Bewerberinnen und Bewerber darzulegen, dass sie in der Lage sind, den Beruf der Steuerberaterin/des Steuerberaters ordnungsgemäß auszuüben.

5. Wie erfolgt die Qualitätssicherung der Prüfungsaufgaben?

Zu 5.: Es wird auf die Beantwortung zu Frage 4 verwiesen.

6. Welche Auffassung vertritt der Senat von Berlin, wichtige aktuelle Themen für den Berufsstand wie digitale Unternehmensprozesse, Kanzleimanagement und -organisation, Mitarbeiterführung, Betriebswirtschaft und insbesondere einen höheren Praxisbezug der steuerrechtlichen Prüfungsaufgaben bei einer Reform der Steuerberaterprüfung als Bestandteil der schriftlichen Prüfung einzubringen?

Zu 6.: Der Schutz des Rechtssuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung vor unqualifizierter Hilfeleistung in Steuersachen stellt einen der Grundpfeiler des Steuerberatungsrechts dar (§ 2 Abs. 1 S. 2 StBerG). Durch die Steuerberaterprüfung soll sichergestellt werden, dass nur hinreichend qualifizierte Personen Zugang zu den steuerberatenden Berufen erhalten. Die Prüfungsgebiete der Steuerberaterprüfung sind gesetzlich vorgegeben und ergeben sich aus § 37 Abs.3 StBerG.

Kompetenzen bezüglich digitaler Unternehmensprozesse, Kanzleimanagement und -organisation können in Abhängigkeit von der angestrebten Tätigkeit auch im Anschluss an eine erfolgreich abgelegte Steuerberaterprüfung beispielsweise durch gezielte Fortbildungen erworben werden.

7. Welche Vorschläge wurden seitens des Senats von Berlin zur Reform der Steuerberaterprüfung eingebracht?

Zu 7.: In der Vergangenheit wurden auf Bund-Länder-Ebene bereits diverse Reformansätze diskutiert, z.B. Modularisierung der Prüfungen, Pausen zwischen den Prüfungstagen, Anrechnung von Prüfungsleistungen, Mitnahme von erfolgreichen Teilprüfungen bei Nichtbestehen und verpflichtende Vorbereitungskurse.

8. Hat der Senat die Möglichkeit der Anrechnung von bereits bestandenen Prüfungsleistungen bzw. die Modularisierung der Prüfung in Betracht gezogen, die z. B. beim Wirtschaftsprüferexamen erfolgreich eingeführt wurden?

Zu 8.: Die Anrechnung von Prüfungsleistungen in Anlehnung an das Wirtschaftsprüferexamen wurde erwogen. Hierzu wurde auf Bund-Länder-Ebene bislang kein Einvernehmen erzielt. Teilweise steht dem auch der Berufsstand der steuerberatenden Berufe selbst ablehnend gegenüber.

9. Hat sich der Senat von Berlin dafür eingesetzt, die Aufgabentexte vergangener Steuerberaterprüfungen (wieder) zu veröffentlichen, damit sich Prüfungsteilnehmer angemessen auf die Prüfung vorbereiten können?

Zu 9.: Eine Veröffentlichung der Aufgabentexte vergangener Steuerberaterprüfungen wird als geeignetes Mittel zur Vorbereitung auf die Steuerberaterklausuren gesehen. Ein Konsens darüber, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine Veröffentlichung erfolgen kann, konnte bislang nicht erzielt werden.

10. Nach welchen fachlichen Auswahlkriterien erfolgt eine Berufung in den Prüfungsausschuss und wie setzt sich der Prüfungsausschuss der Steuerberaterprüfung in Berlin zusammen (Bitte Aufschlüsselung nach Auswahlkriterien mit entsprechender Gliederung nach Qualifikation, Dauer der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss und Geschlecht)?

Zu 10.: Die Auswahlkriterien ergeben sich aus § 35 Abs.1 S.2 StBerG. Danach gehören dem Prüfungsausschuss drei Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte der Finanzverwaltung, davon einer als Vorsitzender bzw. Vorsitzende, sowie drei Steuerberatende oder zwei Steuerberatende und ein Vertreter bzw. Vertreterin der Wirtschaft an. In Berlin gibt es drei Prüfungsausschüsse. Eine weitere Aufschlüsselung zur Besetzung der Prüfungsausschüsse kann der beigefügten Anlage 1 entnommen werden.

11. Welche Regelungen bestehen innerhalb des Prüfungsausschusses zur Bewertung der Prüfungsleistungen, insbesondere bei strittigen Auffassungen unter den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und knappen Bewertungen über Bestehen und nicht Bestehen der Prüfung?

Zu 11.: Zur Bewertung der Prüfungsleistungen bestehen die Vorgaben der §§ 24, 27 DVStB, die von den Prüfungsausschüssen zu beachten sind.

Die Bewertung schriftlicher Aufsichtsarbeiten regelt § 24 DVStB. Jede schriftliche Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Prüfenden (Erst- und Zweitprüfende) persönlich zu bewerten (§ 24 Abs.2 DVStB). Weichen die Bewertungen einer Arbeit nicht voneinander ab,

gilt der von den Prüfenden übereinstimmend ermittelte Notenvorschlag als Note des Prüfungsausschusses. Bei Abweichungen sind die Prüfenden angehalten, sich auf übereinstimmende Notenvorschläge zu einigen (§ 24 Abs. 3 DVStB). Können sich die Prüfenden nicht auf einen gemeinsamen Notenvorschlag einigen, setzt der Prüfungsausschuss die Note fest (§ 24 Abs.4 DVStB).

Die Regelungen zur Bewertung der mündlichen Prüfung ergeben sich aus § 27 DVStB. Demnach werden jeder Vortrag und jeder Prüfungsabschnitt gesondert bewertet. Die Noten werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt.

Daneben besteht für Prüfungsteilnehmende, die die Prüfung nicht bestanden haben, die Möglichkeit, von den Prüfenden gemäß § 29 DVStB die Überdenkung der Bewertung der Prüfungsleistung zu verlangen.

12. Gibt es einen Austausch mit anderen Prüfungsausschüssen und/oder Besprechungen auf Länderebene zur Auswertung vergangener und Vorbereitung künftiger Steuerberaterprüfungen?

Zu 12.: Es findet ein regelmäßiger Austausch statt, u.a. auf den Besprechungen der Vertreter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder über Fragen des Steuerberatungsrechts.

Berlin, den 04. Oktober 2023

In Vertretung

Tanja Mildenerger
Senatsverwaltung für Finanzen

Prüfungsausschuss I

	Funktion	Geschlecht	Vertreter/in der ...	Mitglied seit ...
1.	Vorsitzende	Weiblich	Finanzverwaltung	2007
2.	Mitglied	Männlich	Finanzverwaltung	2010
3.	Mitglied	Männlich	Finanzverwaltung	2022
4.	Mitglied	Männlich	Wirtschaft	2007
5.	Mitglied	Weiblich	Steuerberatung	1992
6.	Mitglied	Männlich	Steuerberatung	2019

1.	Stellvertr. Vorsitzender	Männlich	Finanzverwaltung	2010
2.	Stellvertr. Vorsitzender	Männlich	Finanzverwaltung	2022
1.	Stellvertr. Mitglied	Weiblich	Finanzverwaltung	2013
2.	Stellvertr. Mitglied	Weiblich	Finanzverwaltung	2013
3.	Stellvertr. Mitglied	Weiblich	Finanzverwaltung	2016
4.	Stellvertr. Mitglied	Männlich	Finanzverwaltung	2022
5.	Stellvertr. Mitglied	Männlich	Finanzverwaltung	2022
6.	Stellvertr. Mitglied	Männlich	Steuerberatung	2022
7.	Stellvertr. Mitglied	Männlich	Steuerberatung	2022
8.	Stellvertr. Mitglied	Weiblich	Steuerberatung	2013
9.	Stellvertr. Mitglied	Weiblich	Steuerberatung	2004
10.	Stellvertr. Mitglied	Männlich	Steuerberatung	2022
11.	Stellvertr. Mitglied	Männlich	Steuerberatung	2022
12.	Stellvertr. Mitglied	Weiblich	Steuerberatung	2022

Prüfungsausschuss II

1.	Vorsitzender	Männlich	Finanzverwaltung	1995
2.	Mitglied	Männlich	Finanzverwaltung	2001
3.	Mitglied	Männlich	Finanzverwaltung	2016
4.	Mitglied	Weiblich	Steuerberatung	2004
5.	Mitglied	Männlich	Steuerberatung	1995
6.	Mitglied	Weiblich	Steuerberatung	2022

1.	Stellvertr. Vorsitzender	Männlich	Finanzverwaltung	2001
2.	Stellvertr. Vorsitzender	Männlich	Finanzverwaltung	2016
1.	Stellvertr. Mitglied	Weiblich	Finanzverwaltung	2007
2.	Stellvertr. Mitglied	Weiblich	Finanzverwaltung	2007
3.	Stellvertr. Mitglied	Männlich	Finanzverwaltung	2013
4.	Stellvertr. Mitglied	Männlich	Finanzverwaltung	2022
5.	Stellvertr. Mitglied	Männlich	Finanzverwaltung	2022
6.	Stellvertr. Mitglied	Männlich	Finanzverwaltung	2022
7.	Stellvertr. Mitglied	Weiblich	Finanzverwaltung	2022
8.	Stellvertr. Mitglied	Männlich	Wirtschaft	2022
9.	Stellvertr. Mitglied	Männlich	Wirtschaft	2016
10.	Stellvertr. Mitglied	Männlich	Wirtschaft	2010
11.	Stellvertr. Mitglied	Weiblich	Steuerberatung	2019
12.	Stellvertr. Mitglied	Weiblich	Steuerberatung	2013
13.	Stellvertr. Mitglied	Weiblich	Steuerberatung	2019
14.	Stellvertr. Mitglied	Weiblich	Steuerberatung	2016
15.	Stellvertr. Mitglied	Männlich	Steuerberatung	2016
16.	Stellvertr. Mitglied	Männlich	Steuerberatung	2022

Prüfungsausschuss III

1.	Vorsitzender	Männlich	Finanzverwaltung	1995
2.	Mitglied	Männlich	Finanzverwaltung	1995
3.	Mitglied	Männlich	Finanzverwaltung	2010
4.	Mitglied	Männlich	Steuerberatung	2016
5.	Mitglied	Männlich	Steuerberatung	2001

1.	Stellvertr. Vorsitzender	Männlich	Finanzverwaltung	1995
----	--------------------------	----------	------------------	------

2.	Stellvertr. Vorsitzender	Männlich	Finanzverwaltung	2010
1.	Stellvertr. Mitglied	Männlich	Finanzverwaltung	2010
2.	Stellvertr. Mitglied	Männlich	Finanzverwaltung	2013
3.	Stellvertr. Mitglied	Männlich	Finanzverwaltung	2019
4.	Stellvertr. Mitglied	Männlich	Finanzverwaltung	2018
5.	Stellvertr. Mitglied	Weiblich	Finanzverwaltung	2019
6.	Stellvertr. Mitglied	Weiblich	Finanzverwaltung	2022
7.	Stellvertr. Mitglied	Weiblich	Finanzverwaltung	2022
8.	Stellvertr. Mitglied	Weiblich	Finanzverwaltung	2022
9.	Stellvertr. Mitglied	Weiblich	Wirtschaft	2019
10.	Stellvertr. Mitglied	Männlich	Wirtschaft	2001
11.	Stellvertr. Mitglied	Männlich	Steuerberatung	2004
12.	Stellvertr. Mitglied	Männlich	Steuerberatung	2001
13.	Stellvertr. Mitglied	Weiblich	Steuerberatung	2022
14.	Stellvertr. Mitglied	Männlich	Steuerberatung	2022
15.	Stellvertr. Mitglied	Männlich	Steuerberatung	2022
16.	Stellvertr. Mitglied	Weiblich	Steuerberatung	2019
17.	Stellvertr. Mitglied	Weiblich	Steuerberatung	2022
18.	Stellvertr. Mitglied	Weiblich	Steuerberatung	2022
19.	Stellvertr. Mitglied	Weiblich	Steuerberatung	2022